

Vorwort

Mit dem besonderen Polizei- und Ordnungsrecht wollen wir sowohl Praktiker in den Behörden und Verwaltungsgerichten als auch die Studierenden an den Universitäten und Fachhochschulen erreichen. Wir verstehen das allgemeine und das besondere Polizei- und Ordnungsrecht als Einheit. Deshalb soll das 1. Kapitel beide systematisch verzahnen und zudem deutlich machen, dass das Polizei- und Ordnungsrecht als Hausgut der Länder vom Bund nicht durch eine ausufernde Berufung auf seine gesetzgeberische Kompetenz für partielle Bereiche des Gefahrenabwehrrechts zu einer Restgröße geschrumpft werden darf.

Bei der Auswahl der Rechtsgebiete haben Praxis- und Prüfungsrelevanz, Aktualität und die bisherige Berücksichtigung im Schrifttum eine Rolle gespielt. Das Versammlungsrecht als das Referenzgebiet des besonderen Polizei- und Ordnungsrechts hat seinen prominenten Platz. Es ermöglicht den Landesgesetzgebern nach der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006, in eigenen Versammlungsgesetzen gesonderte Wege zu gehen. Das Recht der neuen Medien als Gefahrenabwehrrecht, das in den vergangenen Jahren für die Praxis hohe Relevanz bekommen hat, muss dagegen seine dogmatisch kohärente Verortung im Polizei- und Ordnungsrecht noch finden. Vernachlässigt wird in den Lehrbüchern auch das Recht der Feuerwehr, das in Anbetracht seiner oft – unzutreffend – bestrittenen Qualität als Gefahrenabwehrrecht und seiner Bedeutung für über 1 000 000 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufs- und Werkfeuerwehren zur Aufnahme als eigenes Rechtsgebiet geführt hat. Das öffentliche Vereinsrecht wiederum hat durch die terroristischen Anschläge seit dem 11. September 2001 und dem entschlossenen staatlichen Vorgehen gegen Rockergruppierungen neue Bedeutung erlangt. Das gilt auch für das Luftsicherheitsrecht, das sich mittlerweile zu einem eigenen Rechtsgebiet verselbstständigt hat. Das Ausländer- und Asylrecht ist durch die Flüchtlingsproblematik wieder verstärkt ins öffentliche Bewusstsein gehoben worden, wie infolge von Amokstraftaten auch das Waffenrecht. Die tradierten Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Gewerbe- und Gaststättenrecht haben zur Aufnahme dieser Rechtsgebiete geführt.

Für Kritik und Anregungen sind wir dankbar.

Bonn/Hofkirchen/Mettingen, August 2017

Michael Kniesel

Dr. Frank Braun

Christoph Keller